



Evangelische Frauen Schweiz (EFS)  
Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

Ständerat  
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
CH-3003 Bern

emina.alisic@bsv.admin.ch

Bern, 1. März 2019

## **Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative „Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative“**

### **Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) danken für die Einladung zur Stellungnahme zum indirekten Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative. Zur vorliegenden Vorlage nehmen die EFS wie folgt Stellung:

#### **1. Grundsätzliches**

Die Evangelischen Frauen Schweiz EFS sind erfreut, dass die zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte die Notwendigkeit eines Vaterschaftsurlaubs grundsätzlich anerkennen. Die vorgeschlagene Lösung finden die EFS aber zu wenig umfassend. Als Mitglied des Trägervereins „Vaterschaftsurlaub jetzt!“ fordern die EFS eine Lösung, die wie die Initiative vier Wochen Vaterschaftsurlaub vorsieht. Für die EFS ist klar, dass dieser Vaterschaftsurlaub geburtsbezogen ausgestaltet sein muss, weil die ersten Wochen die wichtigsten sind, um die neue Familiensituation partnerschaftlich zu gestalten.

Die EFS sind zudem der Meinung, dass *zusätzlich* zu einem Vaterschafts- und dem Mutterschaftsurlaub zwingend auch eine Elternzeit eingeführt werden muss, die flexibel bezogen werden kann und bei welcher ein Anteil verbindlich für Väter reserviert ist. Die Schweiz ist bezüglich der sozialen Absicherung von Elternschaft im Vergleich mit anderen OECD-Ländern enorm im Rückstand. Dies führt dazu, dass entweder auf Elternschaft verzichtet wird oder dass Fachkräfte – in der grossen Mehrzahl der Fälle sind es Frauen – bei der Geburt eines Kindes teilweise oder ganz aus dem Arbeitsmarkt aussteigen. Dies ist für die Betroffenen mit massiven Einbussen bei der beruflichen Vorsorge verbunden und führt bei einer Trennung der Eltern zu prekären finanziellen Verhältnissen. Gleichzeitig ist es ein massiver volkswirtschaftlicher Verlust, wenn die entsprechenden Fachkräfte aus dem Arbeitsmarkt

ausscheiden. Deshalb ist es unerlässlich, dass die Schweiz rasch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert. Das bedingt eine gut ausgebaute und bezahlbare ausserfamiliäre Kinderbetreuung im Vorschul- und im Schulalter. Dazu gehört zudem – *zusätzlich* zu einem Mutter- und einem Vaterschaftsurlaub – auch ein umfassender Elternurlaub von 24 Wochen wie ihn die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen vorschlägt.<sup>1</sup> Die von der Ständeratskommission geprüfte Variante eines sogenannten 16-wöchigen Elternurlaubs, der zur Kürzung des Mutterschaftsurlaubs auf minimal acht Wochen führen würde, lehnen die EFS entschieden ab. Die aktuelle Ausgestaltung des Mutterschaftsurlaubs ist ein absolutes Minimum, das auf keinen Fall unterschritten werden darf.

## **2. Zu den einzelnen gesetzlichen Änderungen für die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs**

Die EFS finden es grundsätzlich richtig, dass der Vaterschaftsurlaub soweit möglich analog zum Mutterschaftsurlaub geregelt wird. Die Ausgestaltung über die Erwerbersatzordnung begrüssen die EFS dementsprechend, weil sie es ermöglicht, die Kosten für den Vaterschaftsurlaub solidarisch zu verteilen und auch in kleineren Unternehmen einen Vaterschaftsurlaub zu finanzieren.

### **EOG Artikel 16i Abs. 1 Anspruchsberechtigung**

Die EFS bedauern, dass mit der vorgeschlagenen Lösung bei Adoption de facto kein Vaterschaftsurlaub vorgesehen ist. Sie hoffen, dass bei einer allfälligen Änderung der Regelung des Mutterschaftsurlaubs in Bezug auf Adoption auch der Vaterschaftsurlaub entsprechend angepasst werden kann. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass mit der aktuellen Regelung für Kinder in Regenbogenfamilien die Anwesenheit des zweiten Elternteils in den ersten Wochen nicht garantiert werden kann, da dieser keinen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub hat.

Angesichts der vielfältigen Familienmodelle regen die EFS an, zudem zu prüfen, wie Stief- oder Pflegeväter, welche die Kinder betreuen, Anspruch auf Vaterschaftsurlaub erhalten können. Bei fehlender Vaterschaftsanerkennung während der Rahmenfrist sollte zudem geprüft werden, ob der Mutterschaftsurlaub um die Zeit des Vaterschaftsurlaubs verlängert werden kann. Dies würde Alleinerziehende, die sich oft in finanzieller und zeitlicher Hinsicht in einer prekären Lage befinden, etwas entlasten.

### **EOG Artikel 16i Abs. 3 Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit**

Die EFS erwarten vom Bundesrat, dass er die Anspruchsvoraussetzungen für arbeitsunfähige oder arbeitslose Väter analog zum Mutterschaftsurlaub regelt.

---

<sup>1</sup> Eidgenössische Kommission für Frauenfragen: Positionspapier zur Einführung eines 24-wöchigen Elternurlaubs („Elternzeit“). April 2016.

## **EOG Artikel 16j Abs. 1 Rahmenfrist / OR Art. 329g Abs. 2**

Die EFS befürworten einen geburtsbezogenen Vaterschaftsurlaub. In den ersten Wochen nach der Geburt werden die Aufgaben zwischen den Elternteilen und innerhalb der Familie neu verteilt. Für ein partnerschaftliches Rollenverständnis in der Paarbeziehung ist es zentral, dass der Vater ab der Geburt anwesend ist und – gleichzeitig wie die Mutter – lernt, sich um das Neugeborene zu kümmern. Je später der Vaterschaftsurlaub bezogen wird, umso grösser wird der „Rückstand“ des Vaters bezüglich der Fähigkeiten, die im Umgang mit dem Säugling in den ersten Tagen und Wochen entwickelt werden.

## **EOG Artikel 16j Abs. 3 Buchstabe d**

Die EFS sind der Ansicht, dass der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub – analog zum Mutterschaftsurlaub – mit dem Tod des Kindes nicht erlöschen sollte. Der Tod eines Neugeborenen ist für die Eltern eine schmerzhaft und emotional äusserst belastende Situation. In dieser Situation soll es dem Vater möglich sein, den Vaterschaftsurlaub zu beziehen, um genügend Zeit zu haben, diese belastende Situation zu bewältigen, sowohl als Individuum als auch als Paar oder Familie.

## **EOG Artikel 16k Abs. 2 Anzahl Taggelder / OR Art. 329g Abs.1**

Die EFS erachten es als zwingend, dass der Vaterschaftsurlaub vier Wochen und nicht nur zwei Wochen dauert. Vier Wochen ist das absolute Minimum, das benötigt wird, um sich in die neue Familiensituation nach einer Geburt einzuleben und die Aufgaben zwischen den Eltern fair aufzuteilen.

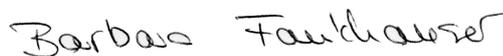
Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüssen

Evangelische Frauen Schweiz EFS



Dorothea Forster  
Präsidentin



Barbara Fankhauser  
Vize-Präsidentin

### **Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.